

# **BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2017 350 vom 7. Mai 2015**

BE Verwaltungsgericht, 2015-05-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_verwaltungsgericht\\_200\\_2017\\_350](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2017_350)

FR: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2017 350 du 7 mai 2015

IT: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2017 350 del 7 maggio 2015

## **Regeste**

Revisionsgesuch vom 4. April 2017 betreffend Urteil des Verwaltungsgerichts vom 7. Mai 2015 (EL 69/15)

## **Volltext**

200 17 350 EL SCJ/LUB/SEE Verwaltungsgericht des Kantons Bern  
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung Urteil des Einzelrichters vom 7. April 2017  
Verwaltungsrichter Scheidegger Gerichtsschreiber Lüthi A. \_\_\_\_\_ Gesuchsteller gegen  
Ausgleichskasse des Kantons Bern Abteilung Ergänzungsleistungen, Chutzenstrasse 10,  
3007 Bern Gesuchsgegnerin in Sachen B. \_\_\_\_\_ betreffend Revisionsgesuch vom 4.  
April 2017 betreffend Urteil des Verwaltungsgerichts vom 7. Mai 2015 (EL 69/15)

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 7. April 2017, EL/17/350, Seite 2  
Der Einzelrichter zieht in Erwägung: ■ Mit Urteil vom 7. Mai 2015 im Verfahren 200 15  
69 EL wies das Verwaltungsgericht eine Beschwerde von A. \_\_\_\_\_ (Gesuchsteller)  
gegen den Einspracheentscheid der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) vom 9.  
Januar 2015 ab, soweit es darauf eintrat. Das Verwaltungsgericht kam nach einlässlicher  
Würdigung zum Schluss, dass kein Anspruch auf Vergütung von Kosten für  
arbeitsvertraglich direkt angestelltes Personal i.S.v. Art. 18 der Einführungsverordnung  
vom 16. September 2009 zum Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-,  
Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EV ELG; BSG 841.311) bestehe. Es sei  
erstellt, dass die vom Gesuchsteller und seiner Frau erbrachte Hilfe und Betreuung zu  
Hause grundsätzlich auch von einer Leistungserbringer-Einrichtung nach Art. 51 der  
Verordnung des Bundesrates vom 27. Juni 1985 über die Krankenversicherung (KVV; SR  
832.102) erbracht werden könne, und damit eine notwendige Voraussetzung für eine  
Kostenvergütung nicht gegeben sei. Auf eine gegen diesen Entscheid am 16. und am 22.  
Mai 2015 (Poststempel) erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht nicht ein, da die  
Beschwerde den inhaltlichen Mindestanforderungen nicht genügte (Entscheid des Bun-  
desgerichts [BGer] vom 15. Juni 2015, 9C\_350/2015). ■ Mit Schreiben vom 4. April 2016  
(richtig wohl 2017 [Poststempel 4. April 2017]) gelangte der Gesuchsteller erneut an das  
Verwaltungsgericht und stellte in Bezug auf das Urteil vom 7. Mai 2015 (200 15 69 EL) ein  
Revisionsgesuch. Der Gesuchsteller beantragte sinngemäss die Aufhebung des Urteils und  
die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten. Zudem verlangte er die  
Ausrichtung einer Vorschusszahlung. Zur Begründung verwies er auf eine dem Gesuch  
beigelegte E-Mail der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), ... .. und ..., vom  
8. März 2017. ■ Gemäss Art. 61 lit. i des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den  
Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) muss die Revision von  
Beschwerdeentscheiden wegen Entdeckung neuer Tatsachen oder Beweismittel oder wegen  
Einwirkung durch Ver-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 7. April 2017, EL/17/350, Seite 3 brechen oder Vergehen gewährleistet sein. Die Ausgestaltung dieses Verfahrens ist, unter Berücksichtigung der vom ATSG umschriebenen Voraussetzungen, dem kantonalen Recht überlassen (UELI KIESER, Kommentar zum ATSG, 3. Aufl. 2015, Art. 61 N. 229 ff.). Das Verfahren zur Revision eines Urteils des Verwaltungsgerichts ist in Art. 95 ff. des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechts- pflege (VRPG; BSG 155.21) geregelt. Dabei wird unter anderem festge- legt, dass ein rechtskräftiges Urteil des Verwaltungsgerichts auf Gesuch hin abgeändert oder aufgehoben werden kann, wenn die Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweis- mittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht anrufen konnte, un- ter Ausschluss derjenigen, die nach dem fraglichen Entscheid entstan- den sind (Art. 95 lit. b VRPG). ■ Der Gesuchsteller stützte sein Revisionsgesuch auf eine E-Mail einer Mitarbeiterin der KESB vom 8. März 2017 über einen am Vortag zu- sammen mit einer Ärztin gemachten Besuch bzw. durchgeführten Au- genschein betreffend die Betreuungs- und Pflegesituation der ... des Gesuchstellers. Dieses Beweismittel ist nachweislich nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts vom 7. Mai 2015 entstanden, so dass es gemäss dem Wortlaut von Art. 95 lit. b VRPG von vornherein keine Re- vision des erwähnten Urteils zu bewirken vermag. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass ein später ausgearbeiteter Bericht über einen Arzt- besuch bzw. Augenschein kein Beweismittel darstellt, das ein Zurück- kommen erlauben würde, selbst wenn es die Unrichtigkeit der getroffe- nen Anordnung belegt. Bei ungenügendem Wissensstand der entschei- denden Behörde müssen die Betroffenen allenfalls im Rechtsmittelver- fahren eine Begutachtung bzw. Abklärung erwirken. Diesbezügliche Versäumnisse können nicht auf dem Weg der Revision nachgeholt werden (vgl. dazu MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, Kommentar zum ber- nischen VRPG, 1997, Art. 95 N. 8 i.V.m. Art. 56 N. 12). ■ Selbst wenn das vom Gesuchsteller angerufene Beweismittel vorlie- gend berücksichtigt werden müsste, wäre dieses nicht als entscheidend im Sinne von Art. 95 lit. b VRPG zu bezeichnen, da seine Berücksichti- gung nicht zu einem für den Gesuchsteller vorteilhafteren Ergebnis

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 7. April 2017, EL/17/350, Seite 4 führen würde (MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, a.a.O., Art. 95 N. 8 i.V.m. Art. 56 N. 13). So wird mit der Bestätigung der KESB vom 8. März 2017 kein neues Beweismittel vorgelegt, welches – zumindest in ähnlicher Form von der damals zuständigen Behörde – nicht bereits im Zeitpunkt des ursprünglichen Entscheids hätte beigebracht werden können. So- weit der Gesuchsteller der Auffassung sein sollte, die Pflege- und Be- treuungssituation seiner ... sei im damaligen Urteilszeitpunkt noch nicht vollständig und umfassend abgeklärt worden, hätte er dem durch sach- gerechte Anfechtung des betreffenden Urteils Nachachtung verschaffen müssen. Das Revisionsverfahren bietet diesbezüglich keinen Raum. Abgesehen davon führt die vorgelegte Bestätigung der KESB nicht zwingend zur Annahme, dass die vom Gesuchsteller und seiner Frau erbrachte Hilfe und Betreuung zu Hause im Gegensatz zum Urteil vom 7. Mai 2015 nicht auch von der Spitex-Organisation hätte erbracht wer- den können. ■ Unter diesen Umständen werden mit dem Gesuch vom 4. April 2017 keine Revisionsgründe hinreichend dargetan, weshalb auf das Revisi- onsgesuch nicht eingetreten werden kann (vgl. MERK- LI/AESCHLIMANN/HERZOG, a.a.O., Art. 97 N. 5 f. i.V.m. Art. 98 N. 1). ■ Mit Blick auf die gesamten Umstände ist auf die Erhebung von Verfah- renskosten zu verzichten (Art. 108 Abs. 1 VRPG). ■ Für diesen Entscheid ist der Einzelrichter zuständig (Art. 57 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Ge- richtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 7. April 2017, EL/17/350, Seite 5  
Demnach entscheidet der Einzelrichter: 1. Auf das Revisionsgesuch wird nicht eingetreten.  
2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch eine Parteientschädigung  
zugesprochen. 3. Zu eröffnen (R): - A. \_\_\_\_\_ - Ausgleichskasse des Kantons Bern,  
Abteilung Ergänzungsleistungen - Bundesamt für Sozialversicherungen Der Einzelrichter:  
Der Gerichtsschreiber: Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen  
seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6,  
6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff.,  
82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR  
173.110) geführt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.